

**Friedhofsordnung**  
für die Friedhöfe in Willingshausen,  
Ortsteile Gungelshausen, Leimbach und Ransbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) i. V. mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. September 2007 (GVBl. I S. 338-351) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 08.10.2009 die nachstehende Zweite Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Gungelshausen, Leimbach und Ransbach beschlossen:

**I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

**§ 1**

Die Friedhöfe stehen im Eigentum der Gemeinde Willingshausen und umfassen die Grundstücke

Gemarkung Gungelshausen	Flur 2,	Flurstück 28
Gemarkung Leimbach	Flur 1,	Flurstück 77/ 2
Gemarkung Ransbach	Flur 3,	Flurstück 48/1

**§ 2**

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Der Gemeindevorstand bildet in entsprechender Anwendung von § 72 HGO Friedhofscommissionen, in welche die Mitglieder des Ortsbeirates berufen werden können. Die Friedhofscommissionen tagen mindestens einmal jährlich. Sie haben beratende Funktion. An die von ihr ausgesprochenen Empfehlungen ist die Friedhofsverwaltung nicht gebunden.

**§ 3**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Ortsteiles der Gemeinde waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

**§ 5**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen oder Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
  - c) Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
  - f) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
  - h) das Rauchen und Lärmen,
  - i) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## § 6

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen sowie
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während den von der Gemeinde festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe f) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### I. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7

Die vom Gemeindevorstand ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit

dem Pfarrer festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 8**

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn das Grab von den Angehörigen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung weiterhin gepflegt wird und die Fläche nicht für Neubelegung benötigt wird.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 9**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber und Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.
- (3) An Friedhöfen mit getrennten Grabfeldern für Reihen- und Wahlgräber ist diese Ordnung auch weiterhin einzuhalten.

#### **§ 10**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderliche Zwischenregelung treffen.

#### **§ 11**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmale und ihr Zubehör sind umzusetzen.

#### **§ 12**

- (1) Reihen- und Wahlgräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

#### **§ 13**

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengräber mit folgenden Maßen:

Länge:	2,30 m
Breite:	1,35 m je Grabstelle
Abstand:	0,30 m (mindestens)
Wegebreite	0,50 m (mindestens)
  2. Wahlgräber mit folgenden Maßen:

Länge:	2,30 m
--------	--------

Breite:	1,35 m je Grabstelle
Abstand	0,30 m (mindestens)
Wegebreite	0,50 m (mindestens)

#### **§ 14**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie, im Falle des Erwerbes eines mehrstelligen Wahlgrabes, das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.  
Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  - 1) Ehegatten
  - 2) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - 3) Die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziff. 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
  - 4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
  - 5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 14 Abs. 3 übertragen werden.
  - 6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 14 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 14 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über.  
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.  
Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
  - 7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dies geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 14 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

#### **§ 15**

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

#### **§ 16**

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragsstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht vollbelegtes Wahlgrab.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

#### **§ 17**

Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

### **§ 18**

- (1) Über die Wiederbelegung von Gräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

### **§ 19**

- (1) Aschereste können in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (2) Die Ascheurnen dürfen nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an angeeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Urnenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

## **V. Grabmale und Einfriedigungen und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 20**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Abdeckplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Ordnung für die Gestaltung von Grab und Grabmalen.

### **§21**

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens oder der damit zusammenhängenden Anlage ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetails: 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte, anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§22**

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofes stehen.
- (2) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sog. Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch

als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.

- (4) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.
- (5) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (6) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel von mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist können die Nutzungsberechtigten die Grabmale, Einfriedigungen usw. entfernen. Machen sie von diesem Recht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung keinen Gebrauch, so gilt ihr Eigentum an den Grabdenkmälern und Einfriedigungen als aufgegeben.

### **§ 23**

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauern instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 24**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 25**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden sind, mit Geldbußen geahndet werden.

### **§ 26**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 09.10.2009

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister